

Corporate Governance Bericht 2023

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
für das Jahr 2023



Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Hahn-Meitner-Platz 1
D - 14109 Berlin

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
für das Jahr 2023

Verantwortlich:

Geschäftsführung

Redaktion:

Dr. Antje Hasselberg
Telefon (030) 8062 42340
Antje.hasselberg@helmholtz-berlin.de

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 seines Gesellschaftsvertrages (GV) wendet das Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH den „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes an. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und werde. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Gemäß der umfangreichen Neufassung der Grundsätze für gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung im Bereich des Bundes durch das Bundeskabinett am 16. September 2020 erfolgt außerdem ein Bericht über Nachhaltigkeit der Unternehmensführung (PCGK 2020 5.5.1), Gleichstellung von Frauen und Männern in Führungspositionen (Geschäftsführung und bis zur zweiten Ebene darunter), Toleranz und diskriminierungsfreie Kultur und Diversität (PCGK 2020 5.5.2.) sowie Vereinbarkeit von Beruf und sozialen Verpflichtungen (PCGK 2020 5.5.3). Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Anregungen des Kodex Stellung genommen werden.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements des Bundes gibt es neben den Berichterstattungen gegenüber dem Überwachungsorgan vielfältige Formen einer umfangreichen Berichterstattung zur Unternehmens- und Beteiligungsführung. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen der aktuellen Haushaltsführung, mittelfristigen Finanzplanung und der Jahresabschlüsse, die regelmäßig in gesonderten Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit den Zuwendungsgebern intensiv diskutiert werden. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Zuwendungsgeber an der Planung von Bauinvestitionen über die Teilnahme an den Koordinierungsgesprächen etabliert.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich gemäß dem BMF-Rundschreiben vom 12. Januar 2024 zu den aktualisierten Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (Beschluss Bundeskabinett vom 13. Dezember 2023) in der rückschauenden Entsprechenserklärung auf den PCGK mit dem Stand 16.09.2020¹. Er konzentriert sich auf die wenigen Themen, bei denen das HZB vom PCGK abweicht. In der vorausschauenden Entsprechenserklärung bezieht sich der Bericht auf den aktualisierten PCGK 2023, welcher zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist und ab dem Berichtsjahr 2024 Basis des Berichts sein wird. Im folgenden Bericht sind die den PCGK 2020 zitierenden Passagen kursiv gesetzt. Zur Information über den leicht geänderten Wortlaut im PCGK 2023 sind die relevanten Formulierungen in Fußnoten ergänzt.

Bericht:

- I. An der Geschäftsführung waren zum 31. Dezember 2023, wie auch im Vorjahr, keine Frauen beteiligt. Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene lag zum selben Stichtag unverändert bei 30,8 Prozent². In der dritten Führungsebene betrug der Anteil an Frauen zum

¹ gem. Abruf unter dem Link
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/grundsaeetze-beteiligungsfuehrung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1

² Die Anteile umfassen sowohl das wissenschaftliche Personal als auch das Verwaltungspersonal, technisches Personal und sonstiges Personal.

31. Dezember 2023 28,3 Prozent; im Vorjahr waren es 27,3 Prozent. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat lag zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 44 Prozent.

- II.** Die Vergütungen für die Geschäftsführenden beliefen sich in 2023 auf insgesamt 184.763,44 € für Herrn Prof. Dr. Rech und 137.241,04 € für Herrn Frederking. Details finden sich unter Punkt IX. am Ende dieses Berichts.
- III.** Als Mitglied der Helmholtz Gemeinschaft hat sich das HZB zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Orientierung an der Handreichung Nachhaltigkeitsmanagement für außeruniversitäre Forschungsorganisationen (LeNa) bekannt. Wesentliche Handlungsfelder für eine nachhaltige Entwicklung von Forschungszentren umfassen: Organisationsführung, Forschung, Personal, Gebäude und Infrastruktur sowie Unterstützende Prozesse (insbesondere Mobilität und Beschaffung). Das HZB-Umweltteam und der Arbeitskreis Umwelt des HZB, welche 2018 bzw. im Dezember 2019 gegründet wurden, tragen mit quartalsmäßigen Treffen zur Operationalisierung der Nachhaltigkeitsziele des HZB bei. Zur Erreichung des erklärten Ziels der Treibhausgasneutralität des HZB bis 2035 wurde ein detaillierter Treibhausgasbericht für das Jahr 2021 erstellt, welcher im Oktober 2023 verifiziert wurde. Basierend auf den ermittelten Hauptemittenten werden gezielt ergänzende Klimaschutzmaßnahmen entwickelt, die in das 2022 entworfene Klimaschutzkonzept integriert werden. Die Einführung eines Energiemanagementsystems ist durch die Klima- und Energiemanagerin in Vorbereitung.
- IV.** Das Helmholtz-Zentrum Berlin (HZB) trägt seit 11. November 2021 das Zertifikat „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands. Die Zertifizierung bescheinigt dem HZB chancengerechte Konzepte und Maßnahmen für diverse Personengruppen. Unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – alle Beschäftigten sollen mit ihren Fähigkeiten gleichberechtigt am Arbeitsalltag teilnehmen können. Diese betreffen sowohl organisatorische Strukturen als auch das Personalmanagement. Service-Leistungen für Mitarbeitende und eine diversitätssensible Kommunikation sind ebenfalls Teil der Diversity-Aktivitäten (PCGK 2020 5.5.2.). Im Jahr 2023 wurde eine Leitlinie für Mentale Gesundheit verabschiedet, Ersthelfer*innen für Mentale Gesundheit eingesetzt sowie im Rahmen des Lesbisch-Schwulen Stadtfests Berlin öffentlichkeitswirksam für das HZB als diversitätsfördernden Arbeitgeber geworben.
- V.** Das HZB trägt seit 2011 das Zertifikat zum Audit berufundfamilie, welches seine familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik auszeichnet. Die letzte erfolgreiche Reauditierung im Dialogverfahren fand am 22. Juni 2021 statt. (PCGK 2020 5.5.3)
- VI.** Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.
- VII.** Der geltende Gesellschaftsvertrag lässt es in Ausnahmefällen zu, eine Aufwandsentschädigung an einen externen AR-Vorsitzenden zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt nach Beschluss der Gesellschafter pauschal 2.500 € pro Gremiensitzung (max. 5.000 €/Jahr). Etwaige Sondersitzungen des AR werden nicht gesondert

entschädigt. Mit diesem Pauschalsatz ist der komplette Aufwand des Vorsitzenden abgegolten, zusätzliche Reisekostenerstattungen dürfen nicht gezahlt werden. Im Jahr 2023 wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.

- VIII.** Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft – momentan noch oder begründet dauerhaft – abgewichen:

Zu 4.1.3 des PCGK 2020, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor. Laut PCGK kann bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.³

Gem. § 7 (4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend. Da das HZB trotz eines Umsatzes von rund 190 Mio. € nur über eine geringe Teilhabe am Wirtschaftsverkehr verfügt, sind kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten und – für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge – der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

Zu 5.2.4 des PCGK 2020, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.⁴

Die Erstbestelldauer von fünf Jahren wird beibehalten. Die damit verbundene Planungssicherheit ermöglicht es, die Person mit dem für die Ausübung einer

³ **4.1.3 des PCGK 2023,** Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, Grundsätze (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

Die Geschäftsführung soll das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds informieren (Regelberichterstattung). [...] Inhalt und Turnus der Regelberichterstattung sollen sich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens an § 90 AktG orientieren. Bei Unternehmen, die institutionelle Förderung erhalten, kann ein größerer Turnus vereinbart werden, soweit dadurch die ordnungsgemäße Überwachung der Geschäftsführung nicht beeinträchtigt wird.

⁴ **5.2.4 des PCGK 2023,** Geschäftsführung, Zusammensetzung (Bestelldauer)

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein.

Geschäftsführung eines Forschungszentrums spezifisch erforderlichen Profil zu gewinnen. In kommenden Geschäftsführerverträgen wird jedoch eine besondere Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren für den Fall der Nichtbewährung festgelegt.

Die entsprechende Ergänzung ist in dem geltenden Gesellschaftsvertrag unter § 6 (2) enthalten.

Zu 6.1.9 des PCGK 2020, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK empfiehlt, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.⁵

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung am 30. November 2016 beschlossen, die Umsetzung der in seinen Sitzungen beschlossenen oder erbetenen Maßnahmen durch eine entsprechende Checkliste regelmäßig zu überprüfen. Dieses Vorhaben wurde entsprechend umgesetzt; die Checkliste wird nun fortlaufend geführt, mit den Sitzungsunterlagen versandt und zu Beginn jeder Sitzung auf Aktualität und Umsetzung geprüft.

Zu 6.2.2 des PCGK 2020, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, Altersgrenze

Der PCGK empfiehlt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll.⁶

Es war ursprünglich vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

In den geltenden Gesellschaftsvertrag ist eine solche Regelung nicht aufgenommen worden, da die rechtliche Situation bezüglich einer solchen Einschränkung nicht abschließend geklärt ist, insbesondere die Einrede einer Altersdiskriminierung zu besorgen ist⁷. Eine Altersdiskriminierung dürfte jedoch nicht vorliegen, wenn sich die Altersgrenze für das Ausscheiden am Regelrentenalter nach § 235 SGB VI orientiert.

Das Fehlen einer solchen Regelung wird auch als nicht schädlich eingestuft, da der Grundsatz gem. 6.2.1. PCGK 2020, nach dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören sollten, die aufgrund ihrer Qualifikation und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen, tiefer greifende Wirkung entfaltet.

⁵ **6.1.9 des PCGK 2023, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)**

Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

⁶ **6.2.2 des PCGK 2023, Überwachungsorgan, Zusammensetzung (Altersgrenze)**

Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

⁷ vgl. das Urteil des BGH vom 23.04.2012 zur Altersdiskriminierung des Geschäftsführers einer GmbH im öffentlichen Bereich (II ZR 163/10) sowie BGH Urteil v. 26. März 2019 - II ZR 244/17), das klarstellt, dass auch Entlassungsbedingungen von GmbH-Geschäftsführenden unter das AGG fallen und eine Beschränkung aufgrund des Alters unzulässig sein kann.

- IX.** Die Vergütungen der im Berichtsjahr im Amt befindlichen Geschäftsführer setzten sich für 2023 wie folgt zusammen (Angaben gem. 5.3.2. des PCGK 2020, in Euro):

| Geschäftsführer | Thomas Frederking Kfm. GF | Prof. Dr. Bernd Rech Wiss. GF |
|---|------------------------------|----------------------------------|
| Vergütung, erfolgsunabhängig | 120.568,36 | 184.763,44 |
| Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamtenstatus | 16.672,68 | |
| Vergütung gesamt | 137.241,04 | 184.763,44 |
| Weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist davon: | | |
| Erstattungen für Versorgungszwecke an Universitäten | | 40.005,36 |
| Zuführung zu Pensionsrückstellungen | 44.403,00 | 16.151,00 |
| Beihilfen | | 5.332,64 |
| Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen | 15.598,58 | |